

## Versicherungsschutz für Gartenpfleger und Helfer des Vereins

Gartenpfleger und andere Helfer übernehmen in Gartenbauvereinen eine ganz wichtige Funktion, weil sie durch ihre Fachkompetenz und ihr Engagement die Aktivität des Vereins unter Beweis stellen und somit dessen Ansehen insgesamt anheben. Als Gegenleistung für die durch die Helfer bewirkte Steigerung der Wertschätzung in den Augen der Allgemeinheit sollte der Gartenbauverein zumindest über den Versicherungsschutz Bescheid wissen und seine Helfer darüber informieren. Hierbei will dieses Infoblatt helfen, indem es verschiedene Möglichkeiten der Versicherung vorstellt und erläutert.

### Haftpflichtversicherungsschutz

Bei der Haftpflichtversicherung müssen zwei Arten des Tätigwerdens von Gartenpflegern und Helfern unterschieden werden: Zum einen Tätigkeiten im Auftrag des Vereins, zum anderen Tätigkeiten aufgrund einer freien Vereinbarung zwischen Helfern und anderen Personen.

#### Tätigkeiten im Auftrag des Gartenbauvereins

Werden Tätigkeiten im Auftrag des Vereins durchgeführt, so ist die gesetzliche Haftpflichtversicherung durch die über den Landesverband abgeschlossene Vereinshaftpflichtversicherung mit versichert, wenn es sich um satzungsgemäße oder sich aus dem Vereinszweck ergebende Aktionen handelt.

#### Tätigkeiten aufgrund freier Vereinbarungen

Führen Gartenpfleger oder Helfer Arbeiten aufgrund einer freien Vereinbarung – d. h. ohne Auftrag des Vereins – für Dritte aus, so greift die Vereinshaftpflichtversicherung nicht.

Auch eine private Haftpflichtversicherung wird in der Regel nicht für Schäden entstehen, die aus solchen Tätigkeiten herrühren, da gemäß den *Besonderen Bedingungen – Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung* nur die gesetzliche Haftpflicht als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens, nicht aber aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes oder Dienstes versichert ist.

Außerdem bezieht sich laut den in den *Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)* definierten Ausschlüssen der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind.

Dies bedeutet, dass bei Tätigkeiten aufgrund freier Vereinbarungen mit Dritten in anderer Weise für Haftpflichtversicherungsschutz gesorgt werden muss, z. B. durch die über den Landesverband abzuschließende zusätzliche Haftpflichtversicherung für Gartenpfleger und Baumwarte.

### Unfallversicherungsschutz

Auch beim Unfallversicherungsschutz für Gartenpfleger und Helfer sind mehrere Varianten in Betracht zu ziehen:

- Tätigkeiten im Garten von Vereinsmitgliedern - Unfallversicherung des Landesverbandes
- Tätigkeiten für den Verein ohne Entlohnung
- Tätigkeiten für den Verein mit Entlohnung
- Tätigkeiten im Rahmen eines selbständigen Unternehmens
- Tätigkeiten auf Flächen mit einer bestimmten Mindestgröße
- Tätigkeiten auf kommunalen Flächen
- Tätigkeiten aufgrund freier Vereinbarungen in Privatgärten.

Je nach Art der Tätigkeiten können verschiedene gesetzliche Unfallversicherungsträger zuständig sein, z. B. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG), Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), oder die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB).

Wer letztendlich zuständig ist, muss im Einzelfall von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern selbst geklärt werden, da die Definition ihrer Zuständigkeiten von vornherein keine scharfe Trennung zulässt. So gilt z. B. für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, dass sie dann zuständig ist, wenn der Verein kein Unternehmen des Gartenbaus ist und überwiegend Zwecke wie Förderung des Obst- und Gartenbaus im Rahmen des Naturschutzes und der Landespflege verfolgt bzw. die Hauptzielsetzung des Vereins die Weitergabe von Wissen aus dem Bereich des Obst- und Gartenbaus sowie die Förderung des Naturschutzes und die Landespflege ist. Die SVLFG hingegen ist zuständig für Unternehmen, die unmittelbar der Förderung des Gartenbaus überwiegend dienen, wobei deren Zwecke auf den gärtnerischen Betrieb bzw. die gärtnerische Erzeugung ausgerichtet sind. In weiteren Fällen, z. B. bei Streuobstwiesen, kann auch die Zuständigkeit der SVLFG gegeben sein.

### **Tätigkeiten im Garten von Vereinsmitgliedern – Unfallversicherung des Landesverbandes**

Die über den Landesverband abgeschlossene Unfallversicherung gilt grundsätzlich für Unfälle, die namentlich beim Landesverband gemeldete Mitglieder während gärtnerischer Tätigkeit im eigenen oder im Garten eines anderen Mitgliedes erleiden. Darüber hinaus versichert sind Unfälle bei Veranstaltungen, die sich aus dem Vereinszweck ergeben. Bei Vollinvalidität beträgt die Deckungssumme € 15.000, im Todesfall € 7.500. Trotz dieser verbesserten Leistungen kann die Unfallversicherung des Landesverbandes nur ein kleines „Trostpflaster“, jedoch kein Ersatz für die gesetzliche oder eine eigene private Unfallversicherung sein.

### **Tätigkeiten für den Verein ohne Entlohnung**

Verrichten Gartenpfleger oder Helfer für den Verein Arbeiten ohne Entgelt, so können die Berufsgenossenschaften unter folgenden Bedingungen zuständig sein:

- Es muss sich um eine ernstliche, dem fremden Unternehmen (= Verein) zu dienen bestimmte Tätigkeit handeln.
- Sie muss dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entsprechen.
- Sie muss so beschaffen sein, dass sie von Beschäftigten eines auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglichen Berufes ausgeführt werden kann.
- Sie muss im konkreten Einzelfall „arbeitnehmerähnlich“ ausgeübt werden. Das bedeutet, die Tätigkeit darf nicht aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung, verwandtschaftlicher oder nachbarschaftlicher Gefälligkeitsleistung oder unternehmerähnlich ausgeübt werden.

Vom Versicherungsschutz sind folglich unentgeltliche Arbeitsleistungen von Vereinsmitgliedern ausgenommen, die auf ausdrücklichen satzungsmäßigen Pflichten und Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstands beruhen. Außerdem gehören zu den unversicherten Tätigkeiten auch solche, die kraft allgemeiner Übung im Verein erbracht werden, d. h., die ein Verein aufgrund der Geringfügigkeit von seinen Mitgliedern erwarten kann.

Eine Möglichkeit, Helfer trotzdem zu versichern, bietet die seit 2005 bestehende gesetzliche Unfallversicherung im Ehrenamt. Gemeinnützig anerkannte Gartenbauvereine können für gewählte oder beauftragte Ehrenamtsträger auf freiwilliger Basis eine Unfallversicherung abschließen. Für diese freiwillige Versicherung muss ein Antrag bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gestellt werden (siehe Infoblatt „Gesetzliche Unfallversicherung im Ehrenamt“).

### **Tätigkeiten für den Verein mit Entlohnung**

Werden Helfer für den als Arbeitgeber auftretenden Verein gegen Entlohnung tätig, d. h., geht ihre Tätigkeit über eine bloße Gefälligkeit oder gelegentliche Hilfeleistung hinaus, so ist gesetzlicher Unfallversicherungsschutz grundsätzlich gegeben. Der Verein ist in diesem Fall Unternehmer, somit automatisch Mitglied bei der für ihn zuständigen **Berufsgenossenschaft** und seine „Beschäftigten“ unterliegen kraft Gesetzes der Pflichtversicherung laut Sozialgesetzbuch VII. Versicherungsschutz besteht für alle Beschäftigten unabhängig von Alter, Höhe des Einkommens, geringfügiger oder vorübergehender Tätigkeit. Der Gartenbauverein ist verpflichtet, sich sofort bei einer Berufsgenossenschaft zu melden – naheliegend ist die SVLFG. Nach der Meldung bitten die Berufsgenossenschaften den Verein, einen Fragebogen auszufüllen, mit dessen Hilfe sie ihre versicherungsrechtliche Zuständigkeit überprüfen.

Ist die Zuständigkeit gegeben, muss der Verein im Vordruck *Arbeitswertnachweis* bzw. *Entgeltnachweis* Angaben zur Gesamtzahl der Beschäftigten, der Arbeitstage bzw. -stunden und des Bruttoarbeitsentgeltes machen. Der Beitrag der SVLFG errechnet sich aus einem Grundbeitrag und einer Risikoaufwendung. Der Mindestgrundbeitrag beträgt derzeit 80,80 €, die Risikogruppe wird im Einzelfall errechnet.

Zu den Aufgaben einer Berufsgenossenschaft gehören einerseits nach Eintritt eines Versicherungsfalles die Wiederherstellung der Gesundheit der versicherten Gartenpfleger und Helfer sowie deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Hierfür erbringt sie Leistungen der medizinischen Rehabilitation (z. B. Krankenpflege), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft (z. B. berufliche Anpassung und Haushaltshilfe) und finanzielle Hilfen (z. B. Hinterbliebenenrente). Andererseits hat sie auf die Vermeidung von Unfällen, Krankheiten und Gesundheitsgefahren hinzuwirken. Zu diesem Zweck erlässt sie Unfallverhütungs- und sicherheitstechnische Vorschriften mit bindendem Charakter, deren Einhaltung jederzeit überwacht werden kann. Gartenbauvereine, in denen i. d. R. nur wenige Arbeitstage und geringe Gesamtbruttoarbeitsentgelte anfallen, werden selten von Fachkräften der Berufsgenossenschaften kontrolliert. Das kann bedeuten, dass diese Besuche, die eher als Beratung und Hilfestellung denn als „scharfe“ Kontrolle einzustufen sind, nur einmal innerhalb mehrerer Jahre stattfinden.

Um den Auflagen der Berufsgenossenschaften nachzukommen sollte man einige Punkte beachten:

- Die beschäftigten Arbeitskräfte müssen in allen in Betracht kommenden Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften unterwiesen werden, z. B. durch Ausgabe von Merkblättern, Broschüren und offizieller Mitteilungsblätter der SVLFG oder der VBG.
- Die bei sämtlichen Tätigkeiten für den Gartenbauverein verwendeten Werkzeuge, Geräte und Anlagen sind in einwandfreiem und funktionstüchtigem Zustand zu halten.
- Wo notwendig, sind für Werkzeuge, Geräte und Anlagen Sicherheitsdatenblätter lesbar anzubringen.
- Ein Erste-Hilfe-Kasten ist an einer den Mitarbeitern bekannten Stelle aufzuhängen, ebenso ein von der Berufsgenossenschaft zu beziehendes Erste-Hilfe-Plakat und es sind ausreichend Ersthelfer auszubilden.
- Vereinsvorsitzende können an Seminaren der Berufsgenossenschaften teilnehmen.
- Manche Berufsgenossenschaften akzeptieren z. T. von Helfern unterschriebene Erklärungen wie: *„Hiermit bestätige ich dem Gartenbauverein Musterdorf, dass ich bei den für ihn durchzuführenden Arbeiten die geltenden Unfallbestimmungen beachte. – Ort, Datum, Unterschrift“*.

## **Tätigkeiten als Unternehmen des Garten-, Landschaft- und Sportplatzbaues oder eines Baumwartunternehmens**

Betreiben Gartenpfleger oder sonstige Mitglieder eines Gartenbauvereins ein selbständiges Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues (Landschaftsgärtnereien) oder ein Baumwartunternehmen, sind sie ebenso wie andere Unternehmen verpflichtet, sich bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) anzumelden. Das bedeutet, nicht der Gartenbauverein ist für die ordnungsgemäße Meldung und den damit einhergehenden Versicherungsschutz verantwortlich, sondern sie selbst haben im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit dafür Sorge zu tragen.

## **Tätigkeiten auf (privaten) Park- und Gartengrundstücken**

Aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung gehören zur privaten Park- und Gartenpflege – mit Ausnahme von Haus-, Zier- und Kleingärten – sämtliche Park- und Gartengrundstücke, deren Pflege einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand erfordert. Von einem nicht unerheblichen Arbeitsaufwand wird ausgegangen, wenn für die Grundstückspflege jährlich mehr als 100 Arbeitsstunden vom Gartenbesitzer, den Familienangehörigen oder von fremden Arbeitskräften (z. B. Aushilfen) aufgewendet werden. Das bedeutet, dass diese private Park- und Gartenpflege der Versicherungspflicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (SVLFG, siehe oben) unterliegt.

## **Tätigkeiten auf kommunalen Flächen**

Für Gartenpfleger und Helfer, die gemeindliche Grünflächen pflegen, ist der Träger der kommunalen Unfallversicherung in Bayern – die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) – zuständig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die betreute Grünanlage muss untrennbarer Bestandteil einer bei der KUVB versicherten Einrichtung sein, z. B. ein Kindergarten, eine Schule oder ein sonstiges gemeindliches Gebäude. Hingegen sind kommunale Grünflächen i. d. R. bei der SVLFG versichert, wenn sie größer als 5 ha sind. Welche Art der Versicherung für die jeweiligen Flächen besteht, sollte vor Beginn der Pflegemaßnahmen von der Gemeinde erfragt werden.
- Die erbrachte Arbeit muss für die Gemeinde von wirtschaftlichem Wert sein. Dies ist z. B. im Rahmen der Pflege von öffentlichem Grün eine Tätigkeit, für die sonst ein Gemeindearbeiter eingesetzt werden müsste.
- Die Personen müssen arbeitnehmerähnlich tätig sein, d. h., sie sind wie Beschäftigte der Gemeinde tätig und unmittelbar den Weisungen der Gemeinde unterworfen.
- Die Tätigkeit muss im ausdrücklichen oder zumindest mutmaßlichen Auftrag der Gemeinde, die als Unternehmer fungiert, erfolgen.

Vor der Tätigkeit ist eine Liste mit namentlicher Nennung der Helfer zu erstellen und bei der Gemeinde zu hinterlegen. Einer Meldung der von der Gemeinde vorübergehend beschäftigten Personen an die KUVB bedarf es nicht. Ohne Bedeutung für den Versicherungsschutz ist, ob die Tätigkeit gegen Entgelt oder unentgeltlich verrichtet wird. Ist ein Unfall eingetreten, übernimmt die KUVB die Kosten für Transport, Arzt, Arzneimittel, Therapien und weitere Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Zahlung von Verletztengeld, Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden u. v. m.

## **Tätigkeiten aufgrund freier Vereinbarungen in Privatgärten**

Die KUVB ist außerdem zuständig für private Gartenhilfen (z. B. Gartenpfleger, die in Privathaushalten gärtnerische Arbeiten verrichten). Die gesetzliche Unfallversicherung ist für den Helfer beitragsfrei, da die Kosten vom Arbeitgeber, d. h. dem Haushaltsführenden, zu tragen sind. Dieser hat die Pflicht, die Beschäftigung der Gartenhilfe binnen einer Woche der KUVB zu melden. Es genügt eine formlose Anmeldung. Beitragspflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um ein vorübergehendes oder dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis handelt. Die wöchentlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Arbeitsentgeltes bzw. Sozialversicherungspflicht spielen hierbei keine Rolle.

Der Beitrag wird pauschal pro beschäftigter Person und Kalenderjahr erhoben. Für Helfer, die in einem Kalenderjahr nicht länger als für einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten tätig waren oder bei denen der Umfang der Beschäftigung regelmäßig nicht mehr als 10 Stunden in der Woche betragen hat, ermäßigt sich der Beitrag um die Hälfte. Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben: Voller Jahresbeitrag pro Haushaltshilfe: € 72,- und ermäßigter Jahresbeitrag pro Haushaltshilfe: € 36,-.

## **Kontaktadressen gesetzlicher Unfallversicherungsträger**

<b>Name</b>	<b>Adresse; Telefon</b>	<b>Internet</b>
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft	Postfach 12 15 20, 80037 München; 089/500 95-0	vbg.de
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	34105 Kassel; 0561/785-0	svlfg.de
Kommunale Unfallversicherung Bayern	Ungererstraße 7, 80805 München; 089/3 60 93-0,	kuvb.de

## **Zusätzliche Unfallversicherung**

Wenn ein Verein seinen Gartenpflegern und sonstigen Helfern einen zusätzlichen Versicherungsschutz zukommen lassen möchte, bietet hierfür der Landesverband eigens eine Zusatzversicherung an. Näheres dazu ist einem speziellen Infoblatt zu entnehmen oder direkt von der Geschäftsstelle des Landesverbandes zu erfragen.